



Informationen zur Durchführung von mündlichen und schriftlichen Präsenzprüfungen

Können mündliche Prüfungen in Präsenz stattfinden?

Das Rektorat lässt aufgrund seines Beschlusses vom 17. Juni 2020 die Durchführung von mündlichen Präsenzprüfungen an der Universität Freiburg gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 9. Mai 2020 in der ab 15. Juni 2020 gültigen Fassung generell zu, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung bedarf.

Die generelle Zulassung von mündlichen Präsenzprüfungen, also ohne Antragstellung, erfolgt unter der Auflage, dass die Vorgaben zum Infektionsschutz eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere:

1. Es dürfen sich nicht mehr als 20 Personen in einem Raum aufhalten.
2. Alle an der Prüfung beteiligten Personen haben einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten.
3. Ist das Einhalten des gebotenen Abstands kurzzeitig situationsbedingt nicht gewährleistet, insbesondere auf den Fluren der Universitätsgebäude und beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraumes, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Die Prüfung hat in einem ausreichend großen Raum stattzufinden, der regelmäßig zu lüften ist.
5. Es ist zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten namentlich zu dokumentieren, welche Prüflinge, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sowie gegebenenfalls Zuhörerinnen und Zuhörer sich in welchem Zeitraum in einem Raum befunden haben. Bei Universitätsexternen sind Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu dokumentieren.
6. Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage in Kontakt zu einer infizierten Person standen, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist der Zutritt gemäß § 7 CoronaVO nicht gestattet (Betretungsverbot).
7. Die Prüflinge bringen die unterschriebene „Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus...“ (Dokument 6) zur Prüfung mit. Blanko-Formulare sind auch bei den Prüferinnen und Prüfern vorrätig.

8. Soweit nicht speziellere Regelungen bestehen, sind die Vorgaben der [Allgemeinen SARS-CoV-2-Hygieneordnung der Albert-Ludwigs-Universität \(SARS-CoV-2-Hygieneordnung Universität\)](#) zu beachten.
9. Die Prüflinge, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sowie gegebenenfalls Zuhörerinnen und Zuhörer sind vor der Prüfung in geeigneter Weise über die Vorgaben zum Infektionsschutz zu unterrichten.
10. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz ist der Dekan.

Beachten Sie zur Durchführung der mündlichen Präsenzprüfung bitte auch das [Dokument 6 \(„Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Infektion...“\)](#) unter „[Merkblätter und Anträge](#)“.

Für mündliche Prüfungen, die die oben genannten Auflagen nicht erfüllen, etwa weil sich für die Prüfung mehr als 20 Personen in einem Raum befinden oder weil der Mindestabstand unterschritten werden soll, ist weiterhin rechtzeitig ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung an die E-Mail-Adresse ausnahmen-studienbetrieb@zv.uni-freiburg.de zu richten.

Können schriftliche Prüfungen in Präsenz stattfinden?

Das Rektorat lässt aufgrund seines Beschlusses vom 17. Juni 2020 die Durchführung von schriftlichen Präsenzprüfungen an der Universität Freiburg gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 9. Mai 2020 in der ab 15. Juni 2020 gültigen Fassung generell zu, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung bedarf.

Die generelle Zulassung von schriftlichen Präsenzprüfungen, also ohne Antragstellung, erfolgt unter der Auflage, dass die Vorgaben zum Infektionsschutz eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere:

1. Alle an der Prüfung beteiligten Personen haben einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten.
2. Ist das Einhalten des gebotenen Abstands kurzzeitig situationsbedingt nicht gewährleistet, insbesondere auf den Fluren der Universitätsgebäude und beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraumes, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3. Die Prüfung hat in einem ausreichend großen Raum stattzufinden, der regelmäßig zu lüften ist.
4. Um die Sicherheitsabstände im Prüfungsraum einhalten zu können, ist von einer möglichen Teilnehmendenzahl in Höhe von etwa 10 Prozent der vorhandenen Plätze auszugehen. Der Abstand ist nicht nur nach rechts und links, sondern auch nach vorne und hinten einzuhalten. Direkter Kontakt ist zu vermeiden, insbesondere wenn ein Prüfling zur Toilette geht oder seine Klausur früher abgibt. Besondere Vorsicht ist bei Hörsälen ohne Mittelgang geboten. Die Reihen werden von hinten nach vorne aufgefüllt.

Belegungsbeispiel: Reihen mit zehn Plätzen

Gang	1									2	Gang
Gang			3			4					Gang
Gang											Gang
Gang	5									6	Gang
Gang			7			8					Gang
Gang											Gang
Gang	9									10	Gang

5. Die Klausuren werden vorab auf den Tischen ausgelegt. Unter Wahrung des Abstandsgebots werden sie nach der Klausur abgegeben oder auf dem Tisch liegengelassen, so dass die Aufsichtsperson sie einsammeln kann, nachdem die Prüflinge den Raum verlassen haben.
6. Es ist zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten namentlich zu dokumentieren, welche Prüflinge und Aufsichtspersonen sich in welchem Zeitraum in einem Raum befunden haben. Zudem ist festzuhalten, welcher Prüfling an welchem Platz gesessen hat. Dazu hat der Prüfling seine Sitzplatznummer im Formular über die „Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus bei der Teilnahme an einer Präsenz-Prüfung der Universität Freiburg“ zu vermerken. Die Fakultät hat einen übersichtartigen Raumplan anzufertigen, der die Nummerierung der Plätze enthält.¹
7. Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage in Kontakt zu einer infizierten Person standen, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist der Zutritt gemäß § 7 CoronaVO nicht gestattet (Betretungsverbot).
8. Die Prüflinge bringen die unterschriebene „Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus...“ (Dokument 6) zur Prüfung mit. Blanko-Formulare sind auch bei den Aufsichtspersonen vorrätig.
9. Die Prüflinge dürfen sich weder vor noch nach der Klausur vor dem Prüfungsraum versammeln.
10. Soweit nicht speziellere Regelungen bestehen, sind die Vorgaben der [Allgemeinen SARS-CoV-2-Hygieneordnung der Albert-Ludwigs-Universität \(SARS-CoV-2-Hygieneordnung Universität\)](#) zu beachten.
11. Die Prüflinge und Aufsichtspersonen sind vor der Prüfung in geeigneter Weise über die Vorgaben zum Infektionsschutz zu unterrichten.
12. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz ist der Dekan.

Beachten Sie zur Durchführung der schriftlichen Prüfung bitte auch das [Dokument 6 \(„Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Infektion...“\)](#) unter „[Merkblätter und Anträge](#)“.

¹ Die Dokumentation der Sitzplatznummern dient der Nachverfolgung von Infektionsketten. Im Idealfall wird dadurch vermieden, dass sich, stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Prüfling mit dem Coronavirus infiziert war, alle Prüflinge in Quarantäne begeben müssen. Die Entscheidung hierüber liegt bei den zuständigen Gesundheitsbehörden.

Die Zentrale Hörsaalvergabe übernimmt für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Hörsäle die Nummerierung der Klausur-Sitzplätze. Bezüglich der übrigen Hörsäle sind die Fakultäten für die Nummerierung verantwortlich. Die Nummerierung soll einmal angebracht und dann nicht mehr verändert werden.

Der übersichtartige Raumplan muss so gestaltet sein, dass ersichtlich ist, welche Sitzplätze neben-, vor- und hintereinander angeordnet sind. Es ist nicht erforderlich, dass in dem Raumplan die Namen der Prüflinge vermerkt werden. Die Sitzplatznummer ist ausreichend. Der Sitzplan kann damit für einen Raum einmal angefertigt und dann immer wieder verwendet werden. Ein Exemplar des Raumplans ist mit den Symptome-Formularen der Klausur aufzubewahren. Mithilfe der im Symptome-Formulare vermerkten Sitzplatznummer lässt sich im Bedarfsfall rekonstruieren, wer im Umfeld einer infizierten Person gesessen hat.

Das Symptome-Formular wurde um eine entsprechende Leerstelle ergänzt, in die die Sitzplatznummer eingetragen wird. Ist es nicht praktikabel, dass die Prüflinge ihre Sitzplatznummer selbst eintragen, etwa weil sie das Symptome-Formular aus organisatorischen Gründen bereits am Eingang abgeben sollen, ist es auch zulässig, dass die Sitzplatznummer auf der Klausur vermerkt wird und die Nummer unmittelbar nach dem Einsammeln der Klausuren durch die Prüfungsaufsicht auf das Symptome-Formular übertragen wird.